

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Raben Steinfeld**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der jeweils derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevorvertretung mit Beschlussfassung vom 20.10.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtung des Friedhofs sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Raben Steinfeld im Bereich des Friedhofswesens werden folgende Gebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung des Friedhofs benutzt bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- b) mit der Zusage oder Ausführung der beantragten Leistung
- c) mit der Entscheidung über den Antrag

## **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 5 Grabstättengebühren**

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt:
  - a) für eine Wahlgrabstätte einfach 600,00 Euro
  - doppelt 1.150,00 Euro
  - b) für eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 Euro
  - c) für eine anonyme Urnengrabstätte 500,00 Euro
  - d) für eine halbanonyme Urnengrabstätte 255,00 Euro
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird eine Gebühr erhoben.

- (4) Die Gebühr beträgt pro Jahr:
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) für eine Wahlgrabstätte einfach | 24,00 Euro |
| doppelt                            | 46,00 Euro |
| b) für eine Urnenwahlgrabstätte    | 16,00 Euro |
- (5) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit

### **§ 6 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

### **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühr pro Bestattungsfall inklusive der Genehmigung für die Nutzung der Trauerhalle

158,47 Euro

Verwaltungsgebühr für die Zeitanpassung von Nutzungsrechten an Grabstätten

96,04 Euro

Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Nutzung der Trauerhalle ohne Beisetzung

19,21 Euro

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raben Steinfeld, den 29.10.2025

Im Original gez.

K.-D. Bruns

Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Raben Steinfeld öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.